

An
Amt 14
a.d.D.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 **- Stellungnahme**

Bei dem vorliegenden Jahresabschluss handelt es sich um den zweiten Jahresabschluss im neuen Finanzverfahren SAP. Nach einer verspäteten Einbringung, ist mit der Prüfung des Jahresabschluss 2021 ein für das Rechnungsprüfungsamt und die Kreiskämmerei ambitionierter Aufholprozess gestartet.

Mit der Straffung der Jahresabschlussprüfung auf einen nur 2 Monate umfassenden Prüfzeitraum, konnte die erste wichtige Hürde genommen werden, um künftige Jahresabschlüsse wieder zeitgerechter einbringen zu können.

Die Tatsache, dass dies im Ergebnis so reibungsarm gelungen ist, führt die Kämmerei auf die Wirkung der durchgeführten kämmereiinternen Qualitätsoffensive zurück.

Im Rahmen einer umfassenden Nachbetrachtung zum Jahresabschluss 2020 wurden diverse Prozesse und Arbeitsabläufe an das neue Verfahren angepasst, so dass die Erstellung und Prüfung nunmehr reibungsloser abgewickelt werden konnte.

Inventur/Inventar

In der Bilanz dürfen nur die Vermögensgegenstände erfasst sein, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Kreises befinden. Dies setzt eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vermögens voraus. Nach § 30 Absatz 2 Satz 3 KomHVO NRW soll das Intervall der körperlichen Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens fünf Jahre und für unbewegliche Vermögensgegenstände zehn Jahre nicht überschreiten. Die Bestandsaufnahme hat unter Beachtung ordnungsmäßiger Inventur zu erfolgen.

Im Haushaltsjahr 2021 hat beim Kreis Mettmann –wie bereits im Jahr 2020– keine Inventur stattgefunden. Im Rahmen der Einführung des neuen Finanzsystems SAP wurde ebenso das Inventarverwaltungsprogramm KAI eingeführt. Dafür wird spezielle Hard- und Software benötigt, die im Jahr 2021 nicht zur Verfügung stand. Dadurch ist der ursprüngliche Rotationsplan weiter in Verzug geraten. Die fünf-Jahres-Frist ist somit für folgende Bereiche überschritten worden: Amt für Schule und Bildung, Berufskolleg Velbert und Amt für Soziales und Integration. Die Unregelmäßigkeit aus dem Jahresabschluss 2020 für das Berufskolleg Ratingen besteht weiterhin.

Im Jahr 2022 wurde die körperliche Inventur wieder aufgenommen. Basierend auf den Erfahrungen mit dem neuen Inventarverwaltungsprogramm wird zukünftig ein neues Rotationssystem erstellt.

Stellungnahme Amt 20:

Neben der Umstellung auf das neue Finanzverfahren SAP wurde auch das Inventarverwaltungsprogramm Kai neu eingeführt. Hierbei ist es zu Verzögerungen gekommen. Mit dem Softwarewechsel erfolgt auch ein Wechsel in der Form der Durchführung von zukünftigen Inventuren. Die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen waren im Jahresabschluss 2021 noch nicht gegeben, da neue geeignete Geräte (Kaidroids) beschafft werden mussten.

In 2022 wurden die Inventuren wieder aufgenommen, jedoch nicht an den Standorten der Feststellung. Daher wird auch bei Rückkehr in ein funktionierendes, regelmäßiges Rotationsverfahren durch die Wiederaufnahme der Inventuren auch in den nächsten beiden Jahren nicht dazu führen, dass die Fristen eingehalten werden können. Um die Fristen schnellstmöglich wieder einhalten zu können, wurden bereits Abstimmungen mit dem Prüfungsamt getroffen, die Inventurzeiträume auch vor dem regulären Inventur-

zeitraum Oktober bis Dezember (Erfassungen in den Fachämtern), bspw. in den Sommerferien durchführen zu können. Ziel ist, eine planmäßige Rotation ab dem Geschäftsjahr 2025 wieder aufnehmen zu können.

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei der Aktivierung des Gebäudes des Gefahrenabwehrzentrums wurden die Baustellengemeinkosten nur dem Gebäude zugeordnet, obwohl sie prozentual auf alle Vermögensgegenstände hätten verteilt werden müssen. Dies führt dazu, dass insgesamt die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes nicht korrekt ermittelt wurden.

Dadurch wurde ein Betrag i.H.v. 705.776,72 € zu Unrecht der Bilanzposition Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude zugeordnet.

Dieser Betrag ist in Höhe von 553.344,10 € der Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und in Höhe von 152.432,62 € der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzurechnen. In Folge der nicht korrekt zugeordneten Höhe der Gemeinkosten wurde die Abschreibung auf diesen Bilanzpositionen ebenfalls nicht korrekt berechnet.

Feststellung

Es liegt ein Verstoß gegen § 34 Abs. 3 KomHVO sowie § 36 KomHVO NRW vor.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden für die Bilanzposition Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude um 705.776,72 € zu hoch und für die Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung in insgesamt gleicher Höhe zu niedrig zugeordnet.

Die auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten basierenden Abschreibungen sind somit bei der Bilanzposition Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude in Höhe von 4.396,41 € zu hoch und bei den Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge in Höhe von rd. 119.000,00 € bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 41.000,00 € zu niedrig berechnet worden.

Stellungnahme Amt 20:

Die Aktivierung des Gefahrenabwehrzentrums war aufgrund der Komplexität der Baumaßnahme mit einigen Schwierigkeiten verbunden.

Die Verteilung der Baustellengemeinkosten wird in 2022 korrigiert.

Unterlassene Bildung von Sonderposten, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Das Land hat für Wünsche zur Ausstattung der Leitstelle der Kreispolizei in dem Gebäude des Gefahrenabwehrzentrums Zahlungen in Höhe von insgesamt 224.334,63 € an den Kreis geleistet. Die Zahlungen erfolgten in 2019 und 2020 und wurden in den Haushaltsjahren jeweils ertragswirksam als Kostenerstattung gebucht.

Diese Zahlungen hätten investiv zunächst als erhaltene Anzahlungen gebucht werden müssen. Mit der Aktivierung des Gefahrenabwehrzentrums wäre für die aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände jeweils ein Sonderposten zu bilden gewesen. Für die nicht aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände wäre ein Ertrag für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen gewesen.

Feststellung

Aufgrund der nicht erfolgten Bildung von Sonderposten für Zuwendungen konnte für das Jahr 2021 kein anteiliger Ertrag gebucht werden.

Die nicht erfolgte Bildung von Sonderposten für Zuwendungen führt zu einer fehlenden ertragswirksamen Auflösung im Haushaltsjahr 2021. Weiterhin konnte für die in den Aufwand zu buchenden nicht aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände kein Ertrag gebucht werden. Dadurch fehlen in der Ergebnisrechnung 2021 rd. 125.784,00 €. Dies widerspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und verstößt gegen § 44 Abs. 5 KomHVO NRW. Erhaltene Zuschüsse für investive Maßnahmen sind zunächst als erhaltene Anzahlungen zu passivieren. Wurden die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet, ist ein Sonderposten zu bilden und für nicht aktivierbare Vermögensgegenstände ist der Zuschuss ertragswirksam zu buchen.

Stellungnahme Amt 20:

Die Zahlungen der Polizei wurden in 2019 und 2020 als Kostenerstattungen ertragswirksam verbucht und konnten deshalb nicht mehr als Sonderposten gebucht werden. Eine Korrektur ist nicht mehr möglich.

Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau

In der Bilanzposition Anlagen im Bau befinden sich insgesamt fünf Maßnahmen mit einem Gesamtwert von 5.825.870,80 €, die im Jahr 2021 abgeschlossen und betriebsbereit waren, jedoch nicht aktiviert wurden. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

	Inbetriebnahme	AHK in €
nicht aktivierte Maßnahmen		
Masterplan Neandertal	06/2020	3.267.896,97
K18n, Knotenpunkt Flurstr./Beethovenstr. (K 37)	03/2020	895.844,98
neue Leitstellentechnik, abgesetzter Dispositionsplatz	06/2019	552.769,46
neue Leitstellentechnik, Einrichtung KLSt	06/2021	848.985,34
GAZ	04/2021	260.374,05
Summe		5.825.870,80

Davon sind die Maßnahmen abgesetzter Dispositionsplatz, Masterplan Neandertal und K18, Knotenpunkt Flurstraße/Beethovenstraße K 37, mit einem Betrag von 4.597.232,18 € bereits im Jahresabschluss 2020 beanstandet worden.

Gem. § 42 KomHVO sind Vermögensgegenstände ab der Fertigstellung, bzw. dem Herstellen des betriebsbereiten Zustandes zu aktivieren.

Gem. § 36 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung unterliegen, planmäßig abzuschreiben. Die Abschreibung beginnt ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung, also zeitgleich mit der Aktivierung.

Feststellung

Die unterbliebene Aktivierung stellt einen Verstoß gegen den Aktivierungsgrundsatz gem. § 42 Abs.1 KomHVO NRW dar. Die fehlende Abschreibung aufgrund der nicht erfolgten Aktivierung verstößt gegen § 36 Abs. 1 KomHVO NRW.

Der Bilanzausweis ist damit um rund 489.845,00 € zu hoch. Der Abschreibungsbetrag in Höhe von rund 489.845,00 € fehlt als Aufwand in der Ergebnisrechnung.

Stellungnahme Amt 20:

Der Sachverhalt aus der bestehenden Feststellung 2019 zur Leitstellentechnik (abgesetzter Dispositionsplatz) konnte auch in 2021 nicht bereinigt werden. Unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen im Fachamt (coronabedingt) wurden die Meldungen zwischenzeitlich vorgelegt, konnten jedoch aufgrund von Unstimmigkeiten in einer Rechnung, welche das Fachamt mit dem Lieferanten klären musste, bisher nicht verarbeitet werden.

Die beiden baulichen Sachverhalte aus der bestehenden Feststellung 2020 konnten auch in 2021 nicht bereinigt werden. Diese Sachverhalte, wie auch die neu hinzugekommenen Sachverhalte aus 2021 konnten aufgrund der noch immer teilweise bestehenden besonderen Belastungen durch Corona, den Rückständen, den Aktivierungspflichten aus 2021 sowie der Wiederaufnahme von Inventuren nicht vollständig aufgearbeitet werden.

Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung lagen zudem teilweise keine oder zumindest nicht problemlos verarbeitungsfähige Meldungen / Daten vor. So ist unter anderem trotz großer Bemühungen bei der Aktivierung des GAZ der og. Restbestand zu verzeichnen. Die Kommunikation muss mit allen meldepflichtigen Bereichen weiterhin optimiert werden.

Es wird in jedem Jahr angestrebt (neue) Feststellungen zu vermeiden. Für sämtliche Feststellungen ist es das Ziel, diese schnellstmöglich – in der Regel möglichst im Folgejahr – auszuräumen. Daran wird kontinuierlich mit größter Anstrengung unter Berücksichtigung aller Umstände gearbeitet.

Pensionsrückstellungen

Bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen stützt sich der Kreis auf ein durch die Rheinischen Versorgungskassen (Köln) beauftragtes versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG. Das dem Kreis zur Verfügung gestellte Gutachten (Stand 31.12.2021) wurde durch das Personalamt als erheblich fehlerhaft identifiziert. Eine angeforderte Korrekturdatei wurde dem Kreis durch die Rheinischen Versorgungskassen übermittelt. Es erfolgte eine entsprechende Korrektur des Gutachtens, allerdings wurden nicht sämtliche Unrichtigkeiten im Ursprungsgutachten seitens der Heubeck AG beseitigt. Eine Klärung der weiterhin fehlerhaften Berechnungen konnte mit den Versorgungskassen im Prüfungszeitraum nicht erfolgen. Bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen handelt es sich um versicherungsmathematische Rückstellungsberechnungen, die seitens des Kreises nicht eigenständig durchgeführt werden können. Die Ausräumung der noch verbliebenen Fehler hätte nur durch eine neue Berechnung durch die Heubeck AG erfolgen können.

Feststellung

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen weichen von den tatsächlichen Rückstellungsansprüchen der Beamtinnen und Beamten ab und sind somit fehlerhaft. Diese Abweichungen sind durch den Kreis weder zu vertreten, noch sind sie bezifferbar.

Die Korrektur der Rückstellungen erfolgt zum 31.12.2022 mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022, unter Einbeziehung des Heubeck-Gutachtens.

Stellungnahme Amt 20:

Die Ausführungen des Prüfungsamtes beschreiben den Sachverhalt zutreffend und abschließend. In den kommenden Jahresabschlüssen wird weiterhin mit erhöhter Aufmerksamkeit kontrolliert, wie sich die Datenqualität des Pensionsgutachtens darstellt.

Zu Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen:

Die Aufwendungen für Schülerbeförderungskosten wurden in Höhe von rd. 2,75 Mio. € falsch kontiert. Das Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) bestimmt hierfür die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Der Kreis Mettmann weist die Aufwendungen jedoch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus, die somit um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen werden. Eine Korrektur im Rahmen der Jahresabschlussprüfung war nach Aussage der Kämmerei nicht möglich. Mit der nächsten Haushaltsplanung soll eine korrekte Zuordnung erfolgen.

Stellungnahme Amt 20:

Die Ausführungen des Prüfungsamtes beschreiben den Sachverhalt zutreffend.
Für die Jahre 2022 und 2023 wird eine Umbuchung veranlasst.



Christian Schölzel
Kreiskämmerer